

Anlage

Abwägungen
**Bebauungsplan Nr. 111
 „Linderner Straße IV“**
Verfahrensstand

§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 15.06.2016	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB 03.06.2016 – 11.07.2016	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (1) BauGB
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rathaus am 15.06.2016 - keine Bürger anwesend –	
	Kenntnisnahme	
B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (1) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit • Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, Sulingen • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bischöfliches Generalvikariat • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Denkmalschutz Landkreis Diepholz • Dt. Post AG • E.ON, Avacon AG –Syke • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev. Kirchenamt • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE Tel GmbH • Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesportfischerverband Niedersachsen e.V. • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigung • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen • Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen • Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen • Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) • Nds. Forstamt Nienburg 	

- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt
- Nds. Landesbehörde (NLWKN), Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Kirchdorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser- und Bodenverband „Sule – Allerbeeke“
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben:	Verfahren: § 4 (1) BauGB
	• ADFC-Kreisverband Diepholz	04.07.2016
	• Alexianer Kliniken Landkreis Diepholz	09.06.2016
	• EBA Eisenbahnbundesamt Hannover	06.06.2016
	• Erdgas Münster	15.06.2016
	• Exxon Mobil Production Deutschlach GmbH	03.06.2016
	• Flecken Steyerberg	08.06.2016
	• Gastransport Nord GmbH	08.06.2016
	• Gasunie Deutschland Service GmbH	28.06.2016
	• Handwerkskammer Hannover	20.06.2016
	• Samtgemeinde Barnstorf	07.06.2016
	• Samtgemeinde Schwaförden	07.06.2016
	• Samtgemeinde Siedenburg	04.07.2016
	• Tennet TSO GmbH	(keine weitere Beteiligung gewünscht) 28.06.2016
	• Wintershall AG	14.07.2016

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (1) BauGB
----	---	--------------------------

Abfallwirtschaftsgesellschaft Bassum, 16.06.2016

Eingabe	Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.
---------	--

	<p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <p>Straßeneinmündungen sind mit mind. 10m Radien herzustellen. Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RASTO6 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>In der Begründung wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 16.06.2016 bittet die Abfallwirtschaftsgesellschaft um Berücksichtigung der Befahrbarkeit der Planstraße für Entsorgungsfahrzeuge mit 18 m breiten Wendehämmern und Straßeneinmündungen mit mindestens 10 m Radien.</i></p> <p><i>Die Belange sind berücksichtigt. Die Erschließung im Plangebiet erfolgt als Ringerschließung und insoweit sind keine Wendeanlagen erforderlich. Die kleine nordwestlich gelegene Stichstraße muss nicht von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden, da hier infolge der kurzen Entfernung der Grundstücke von ca. 20 m die Mülltonnen zur Planstraße gebracht werden können.</i></p> <p><i>Die Verkehrsflächen sind in ihrem Abmessungen so insgesamt gewählt, dass Einmündungsradien von 10 m – wie gefordert - im Ausbau bei Bedarf möglich sind (siehe Zeichnung unten, rot markiert).</i></p> 

Avacon AG, Salzgitter, 22.07.2016

<p>Eingabe</p>	<p>Es werden Hinweise auf die Schutzbestimmungen der Leitungen sowie auf die elektronische Leitungsauskunft gegeben.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bauarbeiten werden rechtzeitig mit den Leitungsträgern koordiniert.</p>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 07.06.2016

Eingabe	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans</p>
Beschlussvorschlag	<p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus ergänzend eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 07.06.2016 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. befindet. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.“</i></p>

Deutsche Bahn AG, Immobilien, 13.06.2016

Eingabe	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es ist bereits nachfolgender Passus in der Begründung enthalten: Die Bahnlinie Sulingen-Barenburg verläuft westlich im Abstand von mindestens 350 m Entfernung. Damit hält das gesamte Plangebiet einen großen Abstand zur Bahntrasse ein. Eine immissionsschutzrechtliche Problematik ist damit auch angesichts möglicher zukünftig steigender Verkehrsbewegungen der Bahn nicht zu erkennen. Es wird auf den Bestandsschutz der Bahn hingewiesen.</p> <p>Weitere Ergänzungen werden nicht für erforderlich gehalten.</p>

Deutsche Telekom, Technik GmbH, 24.06.2016

Eingabe	<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn</p>
---------	---

	<p>und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt, koordiniert und mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

EWE, Netz GmbH, 12.07.2016

Eingabe	<p>In dem angefragten Bereich betreibt die EWE Netz GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p>

Handelsverband Hannover, 17.06.2016

Eingabe	<p>Ziel des Planvorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Deckung der Wohnbaulandnachfrage im Stadtgebiet von Sulingen. In den allgemeinen Wohngebieten sind Läden mit Verkaufsflächen von mehr als 50 m² nicht zulässig. Für uns ergeben sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p>

Kabel Deutschland Vertriebs- und Service GmbH, 28.06.2016

Eingabe	<p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der erforderlichen Ausbaumaßnahmen weiter geprüft.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 06.07.2016

Eingabe	<p>Im Planungsgebiet zu der Bauleitplanung der Stadt Sulingen „Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Sulingen –Linderner Straße IV“ verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers: EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26 133 Oldenburg. Bei diesen Leitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die EWE wurde beteiligt. Bedenken oder Anregungen ergaben sich von diesem Träger öffentlicher Belange nicht.</p>

Landkreis Diepholz, 30.06.2016

Eingabe-1	<p><u>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU PLANUNGSAUFSICHT</u></p> <p>Die Auffassung, dass es sich hier um eine „Maßnahme der Innenentwicklung“ handelt, scheint fragwürdig. Grundsätzlich können bei einem Verfahren gem. § 13a BauGB einzelne Flächen, die dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen sind, einbezogen werden. Allerdings dürfen nur in einem untergeordneten Umfang im Siedlungsbereich angrenzende Außenbereichsflächen zur Abrundung des Planbereichs mitaufgenommen werden (vgl. Kommentar BauGB Spannowsky/Uechtritz § 13a Rn. 8, 33. Edition). Im vorliegenden Fall ist der Geltungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Um eventuelle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird davon abgesehen, weiterhin ein Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Es wird in Weiteren ein „normales“ Bebauungsplanverfahren (§ 8 ff BauGB) durchgeführt.</p> <p>Trotz des zuvor gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie eine frühzeitige Behördenbeteiligung bereits durchgeführt. Somit ergeben sich durch die Wahl eines „normalen“ Bebauungsplanverfahrens allein Änderungen im Bereich der formalen Umweltprüfung. Den Unterlagen wird für die Entwurfsfassung deshalb ein eigenständiger Umweltbericht zugefügt sowie abschließend eine zusammenfassende Erklärung.</p> <p>Verfahrensverzögerungen ergeben sich nicht.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Passus sinngemäß ergänzend eingefügt:</p> <p><i>„Bisheriges Verfahren – Die Stadt ist zunächst davon ausgegangen, dass es sich beim vorliegenden Planvorhaben um ein Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handeln kann. Die entsprechende Prüfung zur Voraussetzung des Verfahrens wurde im Vorentwurf der Begründung dargelegt (aktuelle Investitionsabsichten, geringe Plangebietsgröße, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, keine beeinträchtigten Schutzgüter, keine kumulative Wirkung mit anderen Gebieten).</i></p> <p><i>Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 30.06.2016 eine andere rechtliche Einschätzung vorgebracht und darauf verwiesen, dass die Plangebietsfläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>ausschließlich</u> dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sei. Das Verfahren nach § 13a BauGB sei jedoch nur bei Außenbereichsflächen anzuwenden, die zur Abrundung des Plangebietes mitaufgenommen würden.</i></p> <p><i>Um für das weitere Verfahren rechtliche Unklarheiten zu beseitigen, wird das Verfahren nunmehr – wie vom Landkreis empfohlen - als „normales“ Bebauungsplanverfahren und nicht als Bebauungsplan der Innentwicklung (§ 13a BauGB) weitergeführt.</i></p> <p><i>Die Konsequenzen dieser Verfahrensänderung sind nicht erheblich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die frühzeitige Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) wie auch der Behörden (§ 4 (1) BauGB) ist erfolgt und muss insoweit nicht erneut durchgeführt werden. Es ist als sachlich unbeachtlich zu sehen, dass die vorgezogenen Beteiligungen noch mit Hinweis auf den § 13a BauGB erfolgten.</i>

- *Es wird nun formal im weiteren Verfahren ein Umweltbericht mit Umweltprüfung den Unterlagen angefügt. Änderungen im Bereich der erforderlichen Kompensationsleistungen ergeben sich ebenfalls nicht, da die Stadt auch bisher im gewählten Verfahren nach § 13a BauGB bereits ausreichende Kompensationsleistungen berücksichtigt hat.*
- *Zum Abschluss des Verfahrens wird den Unterlagen zusätzlich eine erforderliche zusammenfassende Erklärung angefügt.“*

Alle sonstigen Hinweise im Vorentwurf der Begründung auf ein Verfahren nach § 13a BauGB werden entfernt.

Im Rahmen des anstehenden Entwurfsbeschlusses zur Planung wird auf die Veränderung des Verfahrensganges hingewiesen.

Eingabe-2

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

Auf Seite 8 der Begründung unter Ziffer 3.1 wird zum Belang der Immissionen/Verkehrslärm nicht von einer Beeinträchtigung der vorliegenden Planung ausgegangen. Jedoch kann aufgrund der Entfernung zur B 214 eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für den Nachtzeitraum eben gerade nicht ausgeschlossen werden.

Die Belange des Schallimmissionsschutzes sind demzufolge im Rahmen der Abwägung zu ermitteln, bewerten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

In den noch zu erstellenden Umweltbericht wird nachfolgender folgender Passus sinngemäß neu eingefügt:

„ *Immissionen - Verkehr*

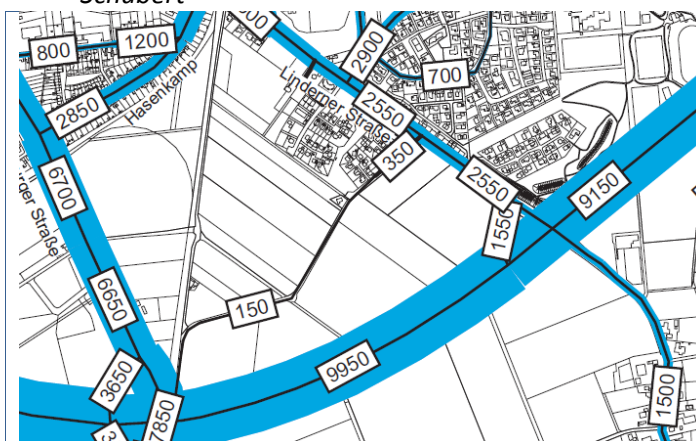
Bahn – *Westlich in einer Entfernung von mindestens 344 m (nächstgelegener Punkt des Wohngebietes) die Bahntrasse. Infolge der großen Entfernungen ist von keinen Einschränkungen auszugehen. Immissionsberechnungen werden hierfür nicht erforderlich.*

Abb. 1 Abstände des Plangebietes zu Bahn und Bundesstraße



Bundesstraße 214: In südöstlicher Richtung verläuft in einer Entfernung von rd. 224 m (Fahrbahnrand) die Bundesstraße 214. Die Überprüfung möglicher Einwirkungen im Plangebiet durch Verkehrslärm wurde vorgenommen. Nach den Prognoseunterlagen des Verkehrskonzeptes der Stadt sind auf der südlich vom Plangebiet liegenden Bundesstraße 214 rd. 9.950 Kfz/Tag zu verzeichnen. Der Zubringer auf die Linderner Straße weist rd. 1.550 Kfz/Tag auf und die Linderner Straße selbst rd. 2.550 Kfz/Tag.

Abb. 2 Auszug aus dem Verkehrsentwicklungsplan, Zwischenbericht Teil 2, Prognosebelastung 2025, erstellt durch Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert



Unter Berücksichtigung der obigen Verkehrszahlen sind die zu erwartenden Schallimmissionspegel für das Plangebiet überschlägig berechnet worden.

Es wurden nachfolgende Parameter für die überschlägige Berechnung angesetzt (Programm Immi, Wölfel, Version 2014). Die Berechnungen erfolgen auf Annahme freier Schallausbreitung.

Abb. 3 Parameter für die Berechnung

B 214 - Durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) Prognose Jahr 2025 - Kfz / 24 h	9.950
Lkw-Schwerlastanteil (absolut 1.990/ 24h) p) – maximaler Wert	20 %
Zubringer - Durchschnittliches tägl. Verkehrsaufkommen (DTV) Prognose Jahr 2025 - Kfz / 24 h	1.550
Linderner Straße - Durchschnittliches tägl. Verkehrsaufkommen Prognose Jahr 2025 - Kfz / 24 h	2.550
Zulässige Höchstgeschwindigkeiten (v) -Pkw / Lkw -	100 / 80 km/h (Bundesstraße) 50 km/h (Stadtstraßen)
Art der Fahrbahnoberflächen	Nicht geriffelter Gussasphalt
Gelände	eben
Zuschläge z.B. für erhöhte Störwirkung (Ampelanlagen etc. 8).	keine
Regelquerschnitt Bundesstraße	RQ-10,5 ¹
Regelquerschnitt Stadtstraße	RQ 7,5 ²

1

In diesem Regelquerschnitt von Bundesstraßen können bis zu 20.000 Fahrzeuge am Tag abgewickelt werden. Die Breite der befestigten Fläche beträgt 7,5 m.

Für die Bewertung wurde die DIN 18 005 als Bewertungsgrundlage herangezogen, die Orientierungswerte für zulässige Belastungen bietet. Zugrunde gelegt wurde der Schutzanspruch, den Bewohner innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes erwarten können. Für allgemeine Wohngebiete (WA) gelten nachfolgende Orientierungswerte. Sie sollen nicht überschritten werden.

Abb. 4 Orientierungswerte für ankommende Verkehrsräusche gemäß DIN 18005

Art der zu schützenden Nutzung	Orientierungswerte in dB (A)	
	Tags (6 h – 22 h)	Nachts (22 h – 6 h)
Allgemeine Wohngebiete	55	45
Mischgebiete	60	50

Die Berechnung zeigt, dass am nächstgelegenen Punkt des Plangebietes bei freier Schallausbreitung und unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsprognosen Immissionspegel tagsüber von maximal 50 dB(A) und in den Nachtzeiten Immissionspegel von maximal 44 dB(A) zu erwarten sind.

Damit werden die zugrunde zu legenden Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete unterschritten.

Abb. 5 Rasterberechnung (Isoflächen) der Tagwerte im geplanten Baugebiet Linderner Straße IV (6h – 22 h)

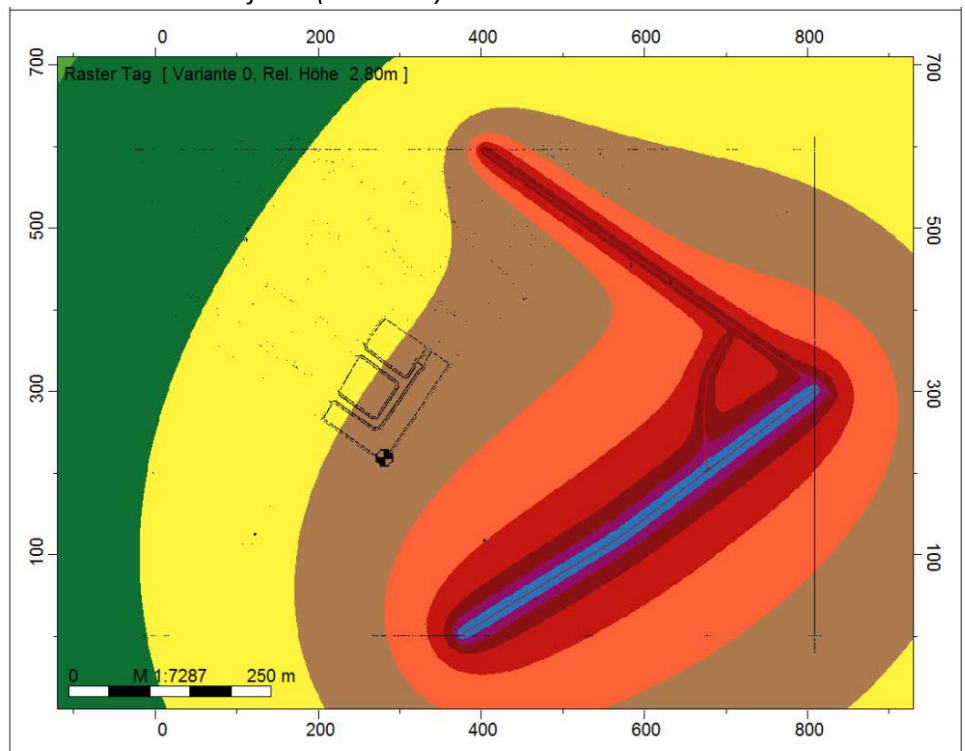
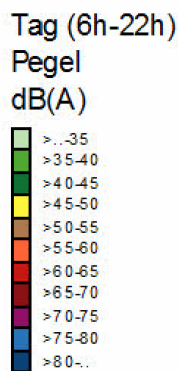
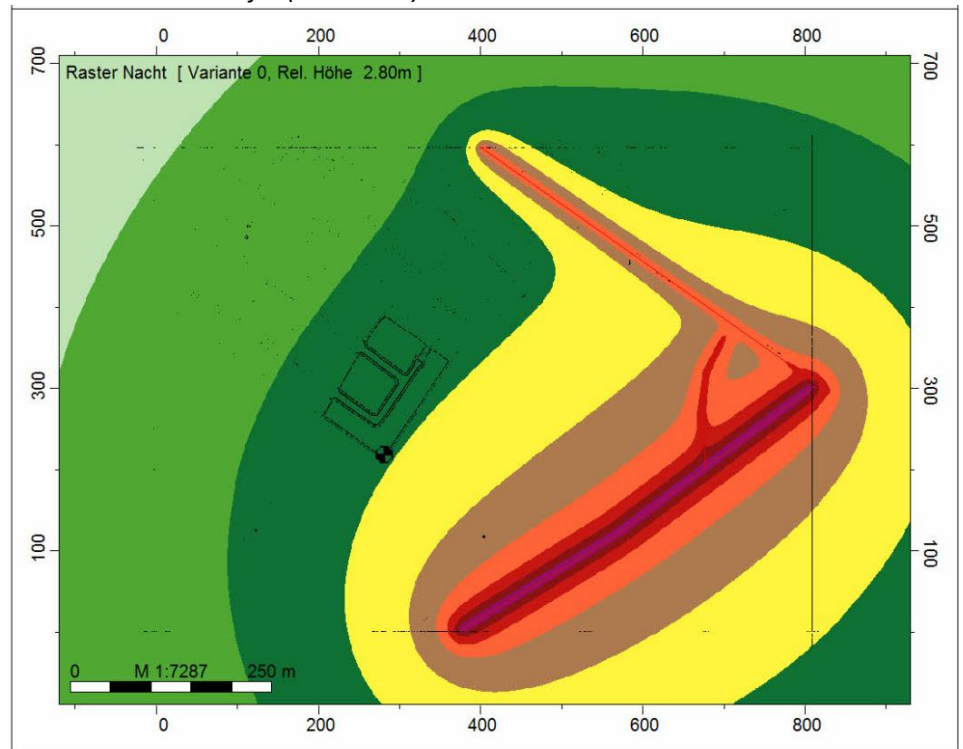
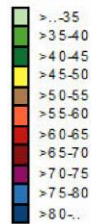


Abb. 6 Rasterberechnung (Isoflächen) der Nachtwerte im geplanten Baugebiet Linderner Straße (22 h – 6 h)

Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)



In die **Begründung zum Bebauungsplan** wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.06.2016 teilt der Landkreis Diepholz mit, dass aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur B 214 eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für den Nachtzeitraum eben gerade nicht ausgeschlossen werden kann. Die Belange des Schallimmissionsschutzes seien demzufolge im Rahmen der Abwägung zu ermitteln, bewerten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.“

Hierzu gilt folgende Prüfung und Abwägung. Die überschlägigen Berechnungen (siehe Umweltbericht) zeigen, dass sich infolge des Verkehrs auf der Bundesstraße sowie der Stadtstraßen keine unzulässigen Schalleinwirkungen für die geplanten nächstgelegenen Häuser im Plangebiet ergeben werden. So sind tagsüber an den nächstgelegenen Hausfronten Pegel bis zu 50 dB(A) möglich, in den Nachtstunden maximal 44 dB(A). Damit werden die zulässigen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebietes nicht überschritten werden. Besondere Maßnahmen zum Schallschutz sind insoweit für die Planung nicht erforderlich.“

Eingabe-3

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU DENKMALSCHUTZ

Die Planstraßen, wie im Bauabschnitt „Linderner Straße III“ als Prospektionschnitte nutzen, ist in Ordnung. Allerdings wird im Entwurf nur erklärt, dass der Beginn der Erdarbeiten angezeigt werden soll. Hier weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, da die Erdarbeiten durch eine Grabungsfirma archäologisch zu begleiten sind. Sollten im Bereich der Planstraßen keine archäologisch relevanten Funde/Befunde aufgefunden werden, kann wie

	<p>bereits angeführt, auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die einzelnen Baugrundstücke verzichtet werden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In der Begründung wird der nachfolgende Satz korrigiert.</p> <p>Er lautet nun: <i>„Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 109 „Linderner Straße III“ sind Bodenfunde prospektiert worden. Die Stadt Sulingen wird zur Berücksichtigung des Sachverhaltes auch im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 111 den Beginn der öffentlichen Straßen- und Ausbaurbeiten 4 Wochen vorher schriftlich der Behörde anzeigen <u>und eine Genehmigung einholen</u> sowie eine Begutachtung vor Ort zu ermöglichen. Durch die Arbeiten an der Straße entsteht ein gesamter Querschnitt durch das Plangebiet, der Aufschlüsse über mögliche Bodenfunde erlauben wird. Art und erforderliche Maßnahmen der Prospektion können noch vor Ort erfolgen.“</i></p>

Eingabe-4	<p><u>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE UWB</u></p> <p>Gegenüber den Inhalten der o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der UWB keine Bedenken. Es wird empfohlen, die Inhalte der laut Ziffer 3.12 der Begründung noch zu erarbeitenden wasserwirtschaftlichen (Vor-) Planung frühzeitig mit der UWB abzustimmen.</p> <p>Zur den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 19, Flur 16, Gemarkung Nordsulingen ist darauf hinzuweisen, dass sich ein geringfügiger Grundstücksteil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sule befindet. In diesem schmalen „Endbereich“ des Grundstücks sollten keine Baum- und Strauchpflanzungen oder Veränderungen der Erdoberfläche geplant/ durchgeführt werden. Andernfalls ist hierfür vorab eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 WHG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die wasserwirtschaftlichen Arbeiten werden noch rechtzeitig im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis auf die teilweise Lage der Kompensationsfläche im Überschwemmungsbereich wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Nachfolgender Passus wird zur Klarstellung sinngemäß neu in die Begründung aufgenommen: <i>„Ein kleiner Teil der Kompensationsfläche ragt westlich in einen festgesetzten Überschwemmungsbereich. Hier werden im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen <u>keine</u> Baum- und Strauchpflanzungen oder Veränderungen der Erdoberfläche vorgenommen, da diese anderenfalls zuvor einer Ausnahmegenehmigung (§ 78 WHG) bei der Unteren Wasserbehörde bedürften.“</i></p> <p>Lage der Kompensationsfläche</p>



Eingabe-5	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG Die Eingriffsregelung ist im weiteren Verfahren ordnungsgemäß anzuwenden.
Beschlussvorschlag	Die Eingriffsregelung wurde ordnungsgemäß angewendet.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, 06.07.2016

Eingabe	Im Hinblick auf die vorgenannten Bauleitplanungen der Stadt Sulingen werden keine Bedenken vorgetragen. Auch in Bezug auf diese Planung verweisen wird auf die einschlägigen Regelungen des Naturschutzrechtes zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche und regen die dadurch gebotene flächenschonende Umsetzung der Eingriffsregelung durch Vermeidung von Gehölzpflanzungen und vorrangig Integration in geeignete landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung an.
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewählten Kompensationsareale und -maßnahmen im Niederungsbereich der Sule berücksichtigen diese für die Landwirtschaft flächenschonende Umsetzung.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 06.07.2016

Eingabe	Da noch kein Entwässerungskonzept für den Planbereich der o. Bauleitplanung vorliegt, kann der ULV Große Aue dazu derzeit keine Stellungnahme abgeben. In der Begründung wird vom Entwurfsverfasser im Kapitel 3.12 darauf hingewiesen, dass ein Entwässerungskonzept mit der Ermittlung der Größe bzw. der Tiefe der erforderlichen Rückhaltebecken erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz abgestimmt wird. Der Landkreis Diepholz wird uns im wasserrechtlichen Verfahren beteiligen. Zu der gedrosselten Zuführung in den vorhandenen Regenwasserkanal möchten wir noch den Hinweis geben, dass üblicherweise von einer maximalen Einleitungsmenge von 2 l/(s*ha) ausgegangen werden kann und die Regerückhaltebecken entsprechend ausgelegt werden sollten.
---------	---

Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der in Arbeit befindlichen Entwässerungsplanung berücksichtigt.
--------------------	---

Wasserversorgungsverband Sulinger Land, 20.06.2016

Eingabe	<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 3.5 „Belange der technischen Ver- und Entsorgung“ richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet zu gegebener Zeit durch neu zu verlegende Trinkwasserleitungen in den Erschließungsstraßen an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Stadt mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, erfolgen. Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 “Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen” geregelt wird.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p> <p>Das o. g. Plangebiet kann durch eine Erweiterung des Schmutzwasserkanals in den Erschließungsstraßen an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“. In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich. Wobei die Schmutzwasser-Kanalisation noch nicht eingemessen wurde - auf dem Plan erkennt man lediglich den Planungszustand. Bitte unterrichten Sie den Verband rechtzeitig, wenn die Erschließungsmaßnahmen durch „Privaten Investor“ durchgeführt werden. Bitte beteiligen Sie die Wasserversorgung SULINGER LAND am weiteren Verfahren und an Ortsterminen.</p>
Beschlussvorschlag	<p><u>Zu Wasserversorgung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Belange des Brandschutzes werden seitens der Stadt mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abgestimmt.</p> <p><u>Zu Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Verband wird rechtzeitig über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen unterrichtet.</p>

Westnetz GmbH Region Weser Ems, Regionalzentrum Osnabrück, 04.07.2016

Eingabe	<p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen (MD-Erdgasleitung) Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Sulinger Land, Telefon 04271- 95671000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Leitungsträger wird rechtzeitig über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen unterrichtet.</p>

Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN) 09.06.2016

Eingabe	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Allerdings bitten wir die Aussagen zum ÖPNV zu überprüfen bzw. zu korrigieren: Nach unseren Unterlagen befindet sich keine Haltestelle in einem 600m-Radius des Gebietes, d.h. eine fußläufige Anbindung an das Netz des ÖPNV ist nicht gegeben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Passus in der Begründung wird sinngemäß wie folgt geändert: <i>„In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nächsten Haltestellen des ÖPNV in der Edenstraße (670 m Entfernung, Linie 138) sowie in der Nienburger Straße (730 m, Linie 138).“</i></p>

